



GESETZBLATT DER REPUBLIK POLEN

Warschau, den 26. September 2023

Pos. 2001

VERORDNUNG DES MINISTERS FÜR INFRASTRUKTUR¹

vom 12. September 2023

über die Genehmigung der Montage eines zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs²

Gemäß Artikel 58 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. April 2023 über die Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt Nr. 919) wird Folgendes erlassen:

§ 1 In der Verordnung wird Folgendes festgelegt:

- 1) der Umfang der technischen Anforderungen, die für das Genehmigungsverfahren für das zusätzliche Gasversorgungssystem des Fahrzeugs gelten;
- 2) die detaillierten Tätigkeiten des Direktors der technischen Verkehrsinspektion (im Folgenden „Direktor der TDT“) und des Technischen Dienstes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das zusätzliche Gasversorgungssystem des Fahrzeugs;
- 3) Umfang und Art der Durchführung von Genehmigungsprüfungen und Überprüfung der Übereinstimmung der Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs;
- 4) Musterdokumente im Zusammenhang mit der Genehmigung des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs;
- 5) die Methode zur Nummerierung des Genehmigungsbogens für die Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs;
- 6) das Modell des Informationsschildes, das der Betreiber anbringt, der das zusätzliche Gasversorgungssystem des Fahrzeugs montiert, und die Anforderungen, die dieses Schild erfüllen muss, sowie die Art und Weise, in der es angebracht wird.

§ 2 Im Rahmen dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- 1) „Gesetz“ — das Gesetz vom 14. April 2023 über Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und deren Ausrüstung;
- 2) „UN-Regelung Nr. 49“ die Regelung Nr. 49 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) – Einheitliche Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen, die gegen die Emission von gas- und partikelförmigen Schadstoffen aus Selbstzündungs- und aus Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen zu treffen sind (ABl. L 171 vom 24.6.2013, S. 1);
- 3) „UN-Regelung Nr. 67“ die Regelung Nr. 67 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) – Einheitliche Bedingungen für die I. Genehmigung der speziellen Ausrüstung von Fahrzeugen der Klassen M und N, in deren Antriebssystem verflüssigte Gase verwendet werden, II. Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M und N, die mit der speziellen Ausrüstung für die Verwendung von verflüssigten Gasen in ihrem Antriebssystem ausgestattet sind, in Bezug auf die Montage dieser Ausrüstung [2016/1829] (ABl. L 285 vom 20.10.2016, S. 1);

¹ Der Minister für Infrastruktur leitet die Regierungsverwaltungsabteilung für Transport gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 18. November 2019 über den spezifischen Tätigkeitsbereich des Ministers für Infrastruktur (Gesetzblatt 2021, Pos. 937).

² Diese Verordnung wurde der Europäischen Kommission am 2. Juni 2023 unter der Nummer 2023/338/PL gemäß § 4 der Kabinettsverordnung vom 23. Dezember 2002 über die Funktionsweise des nationalen Systems zur Notifizierung von Normen und Rechtsakten (Gesetzblatt, Pos. 2039; und Gesetzblatt von 2004, Pos. 597) notifiziert, mit der die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) umgesetzt wird.

- 4) „UN-Regelung Nr. 83“ die Regelung Nr. 83 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors (ABl. L 42 vom 15.2.2012, S. 1);
- 5) „UN-Regelung Nr. 110“ — die UN-Regelung Nr. 110 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von I. der speziellen Bauteile von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) verwendet wird; II. von Fahrzeugen hinsichtlich der Montage spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) in ihrem Antriebssystem (ABl. L 120 vom 7.5.2011, S. 1).
- 6) „UN-Regelung Nr. 115“ die Regelung Nr. 115 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der I. speziellen Nachrüstsysteme für Flüssiggas (LPG) zur Montage in Kraftfahrzeugen zur Verwendung von Flüssiggas in ihrem Antriebssystem, II. speziellen Nachrüstsysteme für komprimiertes Erdgas (CNG) zur Montage in Kraftfahrzeugen zur Verwendung von komprimiertem Erdgas in ihrem Antriebssystem (ABl. L 323 vom 7.11.2014, S. 91);
- 7) „Bauteile eines Systems“ ein Bauteil eines an den jeweiligen Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems, für das separate Typgenehmigungsbögen nach der UN-Regelung Nr. 67 oder der UN-Regelung Nr. 110 für die Genehmigung der Methode der Montage eines an den jeweiligen Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems oder der UN-Regelung Nr. 115 für die Genehmigung der Montage eines zusätzlichen R115-Systems erforderlich sind – unabhängig von der Genehmigung für die Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs;
- 8) „Montagebetrieb“ den Betreiber, der das zusätzliche Gasversorgungssystem des in Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes genannten Fahrzeugs montiert.

§ 3 1. Der Umfang der technischen Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren für die Montage eines an einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems gelten, ist in Anhang 1 der Verordnung festgelegt.

2. Der Anwendungsbereich der technischen Anforderungen, die für das Genehmigungsverfahren für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems gelten, ist in Anhang 2 der Verordnung festgelegt.

§ 4 1. Der Technische Dienst führt im Fall des Genehmigungsverfahrens für die Montage eines an einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems Genehmigungsprüfungen in dem Umfang und in der Weise durch, die in Anhang 3 der Verordnung angegeben sind.

2. Der Technische Dienst führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems Genehmigungsprüfungen in dem Umfang und der Weise durch, die in Anhang 4 der Verordnung angegeben sind.

3. Nach der Genehmigungsprüfung wird ein vom Leiter des Technischen Dienstes oder einer von ihm bevollmächtigten Person unterzeichnetes Protokoll mit den Ergebnissen dieser Prüfung in mindestens drei Exemplaren ausgestellt, von denen

- 1) ein Exemplar in den Unterlagen des Technischen Dienstes aufbewahrt wird;
- 2) die übrigen Exemplare dem Montagebetrieb ausgehändigt werden.

§ 5 1. Bei einem Antrag auf Erteilung oder Änderung eines Genehmigungsbogens für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems oder eines Genehmigungsbogens für die Methode der Montage eines an einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 bzw. 19 des Gesetzes prüft der Direktor der TDT Folgendes:

- 1) die Vollständigkeit der gemäß dem Verzeichnis der erforderlichen Unterlagen in Artikel 32 oder Artikel 33 des Gesetzes eingereichten Unterlagen, je nach dem beantragten Umfang;
- 2) die Vollständigkeit der Angaben im Bericht über die Genehmigungsprüfung gemäß Artikel 34 oder Artikel 35 des Gesetzes, je nach dem beantragten Umfang;
- 3) ob der Antrag auf Ausstellung oder Änderung des Genehmigungsbogens vom Montagebetrieb unterzeichnet wurde;
- 4) die Übereinstimmung der im Antrag auf Erteilung oder Änderung des Genehmigungsbogens enthaltenen Angaben mit den beigefügten Unterlagen;
- 5) ob die Dokumente, die die Durchführung der Genehmigungsprüfungen belegen,
 - a) vom Technischen Dienst ausgestellt wurden,
 - b) vom Leiter des Technischen Dienstes oder einer von ihm beauftragten Person unterzeichnet wurden.

2. Für die Erteilung, Änderung, Ablehnung oder den Entzug:

- 1) eines Genehmigungsbogens für die Methode der Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems verwendet der Direktor der TDT die Musterbescheinigung in Anhang 5 der Verordnung.
- 2) eines Genehmigungsbogens für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems verwendet der Direktor der TDT die Musterbescheinigung in Anhang 6 der Verordnung.

§ 6 Der Umfang und die Art und Weise der Überprüfung der Konformität der Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs durch den Direktor der TDT oder durch den in Artikel 52 Absatz 5 des Gesetzes genannten zugelassenen Technischen Dienst, die in Anhang 7 der Verordnung aufgeführt sind.

§ 7 1. Der Musterauszug aus dem Genehmigungsbogen für die Methode der Montage eines an einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems ist in Anhang 8 der Verordnung enthalten.

2. Der Musterauszug aus dem Genehmigungsbogen für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems ist in Anhang 9 der Verordnung enthalten.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Auszüge sind auf Papier zu erstellen, das durch eine farbige Grafik oder ein Wasserzeichen, das dem Kennzeichen des Montagebetriebs entspricht, gesichert ist.

4. Ein Duplikat der in den Absätzen 1 und 2 genannten Auszüge sollte oben auf der ersten Seite den Begriff „Duplikat“ enthalten.

5. Das Muster

- 1) des Antrags auf Erteilung oder Änderung eines Genehmigungsbogens für die Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs ist in Anhang 10 der Verordnung enthalten;
- 2) des Verzeichnisses der Personen, die berechtigt sind, Auszüge aus dem Genehmigungsbogen für das zusätzliche Gasversorgungssystem des Fahrzeugs zu unterzeichnen, ist in Anhang 11 der Verordnung aufgeführt;
- 3) der Erklärung über die Art und Weise und die Methoden zur Gewährleistung der Konformität der Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs ist in Anhang 12 der Verordnung enthalten;
- 4) des Verzeichnisses der Bauteile, die für die Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs verwendet werden, ist in Anhang 13 der Verordnung aufgeführt;
- 5) des Verzeichnisses der Einrichtungen, die Systeme zur Anpassung eines bestimmten Fahrzeugtyps an die Gasversorgung montieren, ist in Anhang 14 der Verordnung enthalten;
- 6) für die Erklärung zur Eintragung in das Zentralregister und Register mit Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit entweder im Unternehmerregister des Landesgerichts oder im entsprechenden Register des Staates, der für den Sitz des die Genehmigung beantragenden Unternehmens zuständig ist, ist in Anhang 15 der Verordnung enthalten.

§ 8 1. Der Genehmigungsbogen für die Methode der Montage eines an einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems muss die Nummer tragen, die nach dem Muster in Anhang 16 der Verordnung vergeben wird.

2. Der Genehmigungsbogen für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems muss die Nummer tragen, die nach dem Muster in Anhang 17 der Verordnung vergeben wird.

§ 9 Das Muster des Informationsschildes, das der Betreiber, der das zusätzliche Gasversorgungssystem des Fahrzeugs montiert, anbringt, die Anforderungen, die dieses Schild erfüllen muss, und die Art und Weise, in der es angebracht wird, sind in Anhang 18 der Verordnung aufgeführt.

§ 10 Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme von § 9 und Anhang 18, die am 17. Mai 2024 in Kraft treten.³

Der Minister für Infrastruktur: *A. Adamczyk*

³ Vorläufer der vorliegenden Verordnung war die Verordnung des Ministers für Verkehr, Bauwesen und maritime Angelegenheiten vom 10. Mai 2013 über die Genehmigung der Methode der Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems (Gesetzblatt von 2014, Pos. 1813), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 14. April 2023 über Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt, Pos. 919) außer Kraft trat.

Anhang 1

Umfang der technischen Vorschriften für das Genehmigungsverfahren für die Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems

Lfd. Nr.	Gegenstand	Verordnungen	Anwendung auf Fahrzeugkategorien
1	Bauteile des Systems zur Anpassung eines bestimmten Fahrzeugtyps an die Flüssiggasversorgung	UN-Regelung Nr. 67	C, M ₁ , M ₂ , M ₃ , N ₁ , N ₂ , N ₃ , T
2	Bauteile des Systems zur Anpassung eines bestimmten Fahrzeugtyps an die Druckgas-/Flüssigerdgasversorgung	UN-Regelung Nr. 110	
3	Methode der Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems	Anhang 9 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen von Fahrzeugen und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt 2016, Pos. 2022, in	C, M ₁ , M ₂ , M ₃ , N ₁ , N ₂ , N ₃ , T
4	Emission gasförmiger Schadstoffe	UN-Regelung Nr. 83*)	C, M ₁ , N ₁ , T
5	Emissionen von Schadstoffen aus Dieselmotoren	UN-Regelung Nr. 49*)	C, M ₂ , M ₃ , N ₁ , N ₂ , N ₃ , T

*) – Gilt für Fahrzeuge, die mit einem Abgasreinigungssystem ausgestattet sind, das die Anforderungen einer Abgasnorm über EURO II/Euro 2 erfüllt

- Wird ein Fahrzeug geprüft, für das ein Genehmigungsbogen für die Abgasnorm EURO IV/Euro 4 und höher ausgestellt wurde, muss die Konformität der Fahrzeugstruktur sowie die Leistung der ausgewählten Emissionsüberwachungsfunktionen des OBD-Systems des Fahrzeugs bei Gasversorgung bestätigt werden.
- Es ist verboten, die vom Fahrzeughersteller montierten Bauteile, die die Abgasemissionen beeinflussen, zu demontieren.
- Mit Zustimmung des Direktors der TDT wendet der Technische Dienst eine alternative Prüfmethode an (eine Methode zur Prüfung der gasförmigen Emissionen der begrenzten Abgaskomponenten während des tatsächlichen Betriebs des Fahrzeugs unter Verwendung mobiler Mittel zur Messung der PEMS-Emissionen oder andere gleichwertige Methoden), um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Montage des Gasversorgungssystems auf die Emission gasförmiger Schadstoffe bewertet werden.

Umfang der technischen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems

Lfd. Nr.	Gegenstand	Verordnungen	Anwendung auf Fahrzeugkategorien
1	Bauteile des R115-Systems zur Anpassung des Fahrzeugs an die	UN-Regelung Nr. 67 Teil I	M ₁ , N ₁
2	Bauteile des R115-Systems zur Anpassung des Fahrzeugs an die	UN-Regelung Nr. 110 Teil I	
3	Methode der Montage eines Gasversorgungssystems für ein Fahrzeug	1. UN-Regelung Nr. 115 2. Montagehandbuch des Herstellers des R115-Systems 3. Anhang 9 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen von Fahrzeugen und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt 2016, Pos. 2022, in	M ₁ , N ₁

Umfang und Art der Durchführung von Genehmigungsprüfungen bei einem Genehmigungsverfahren für die Methode der Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems

1. Vor der Prüfung eines Fahrzeugs, das mit einem für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystem ausgestattet ist, lesen Sie bitte ausführlich die vom Antragsteller zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen über die Montage, die Inbetriebnahme und Einstellung sowie die Übereinstimmung mit den geltenden technischen Vorschriften.
2. Der Technische Dienst überprüft, ob
 - 1) alle Bauteile des für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems über die erforderlichen UN-Typgenehmigungsbögen verfügen;
 - 2) alle Typgenehmigungsbögen, die auf der Grundlage der in Anhang 1 der Verordnung genannten Rechtsakte ausgestellt werden, den technischen Anforderungen entsprechen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Methode der Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems gelten;
 - 3) die Methode der Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhangs 9 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen von Fahrzeugen und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der geänderten Fassung) und mit den Bestimmungen von Teil II der UN-Regelung Nr. 67 oder der UN-Regelung Nr. 110 durchgeführt wurde;
 - 4) ob der Betreiber, der ein für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepasstes Gasversorgungssystem montiert, und seine Montageeinrichtungen (sofern er über solche Anlagen verfügt) mit den in Artikel 10 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes genannten Ausrüstungen entsprechend dem Umfang der erhaltenen Berechtigung ausgestattet sind.
3. Der Technische Dienst prüft die Dichtigkeit des montierten Systems und führt eine Abgasemissionsprüfung durch.

Umfang und Art der Durchführung von Genehmigungsprüfungen im Falle des Genehmigungsverfahrens für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems

1. Vor der Prüfung eines Fahrzeugs, das mit einem zusätzlichen R115-System zur Umrüstung des Fahrzeugs auf Gasversorgung ausgestattet ist, lesen Sie bitte ausführlich die vom Antragsteller zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, insbesondere die Montageanleitung des Herstellers des genehmigten R115-Systems und die Beschreibung der Art der Montagevorgänge und der Übereinstimmung mit den geltenden technischen Vorschriften.
2. Der Technische Dienst überprüft, ob
 - 1) alle Bauteile des montierten R115-Systems, die in das Genehmigungsverfahren einbezogen sind, über die erforderlichen UN-Typgenehmigungsbögen verfügen und mit dem Geltungsbereich des Genehmigungsbogens für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems übereinstimmen;
 - 2) alle R115-Typgenehmigungsbögen, die vom Antragsteller auf der Grundlage der in Anhang 2 der Verordnung genannten Rechtsakte vorgelegt werden, den technischen Anforderungen entsprechen, die für das Genehmigungsverfahren für die Montage des zusätzlichen R115-Systems gelten;
 - 3) die Methode der Montage eines R115-Systems zur Umrüstung des Fahrzeugs auf Gasversorgung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhangs 9 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen von Fahrzeugen und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt 2016, Pos. 2022, in der geänderten Fassung) und mit den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 67 oder der UN-Regelung Nr. 110 und der UN-Regelung Nr. 115 durchgeführt wurde;
 - 4) ob der Betreiber, der ein für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepasstes Gasversorgungssystem montiert, mit den in Artikel 10 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes genannten Ausrüstungen entsprechend dem Umfang der erhaltenen Berechtigung ausgestattet ist.
3. Der Technische Dienst prüft die Dichtigkeit des montierten Systems und führt eine Abgasemissionsprüfung durch.

MUSTER FÜR DEN GENEHMIGUNGSBOGEN FÜR DIE METHODE DER MONTAGE EINES FÜR EINEN
BESTIMMTEN FAHRZEUGTYP ANGEPASTEN GASVERSORGUNGSSYSTEMS

(größtes Format: A4 (210 * 297 mm))



Direktor

der Technischen Verkehrsinspektion [Transportowy Dozór Techniczny]

ul. Puławska 125, 02-707 Warschau

+48 22 490 29 02

info@tdt.gov.pl

**GENEHMIGUNGSBOGEN FÜR DIE METHODE DER MONTAGE EINES FÜR EINEN
BESTIMMTEN FAHRZEUGTYP ANGEPASTEN GASVERSORGUNGSSYSTEMS**

betreffend:

- die Erteilung*,
- die Änderung*,
- die Ablehnung*,
- den Entzug*

eines Genehmigungsbogens für die Methode der Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems,
ausgestellt gemäß Artikel 31 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 14. April 2023 über Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt, Pos. 919).

Nummer des Genehmigungsbogens

.....

Grund für die Änderung:

.....

0.1. Marke des Fahrzeugs

.....

0.2. Fahrzeugtyp

.....

0.4. Klasse:

.....

0.5. Name und Anschrift des Montagebetriebs:

.....

Auf der Grundlage des Ergebnisses der durchgeführten Genehmigungsprüfung, das vom Technischen Dienst durch ein Protokoll zusammen mit einem Bericht bestätigt wird, bescheinigt der Unterzeichner die Übereinstimmung der Angaben in dem Genehmigungsbogen für die Methode der Montage des für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems mit den Ergebnissen der Genehmigungsprüfungen.

Genehmigungsbogen erteilt/geändert/versagt/entzogen*)

(Ort)

(Unterschrift)

(Datum)

Anhänge:

- 1) ein Protokoll der Genehmigungsprüfungen zusammen mit einem Bericht, der vom Technischen Dienst ausgestellt wurde;
- 2) Verzeichnis der Personen, die befugt sind, Auszüge aus dem Genehmigungsbogen für die Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems zu unterzeichnen, mit Angabe ihrer personenbezogenen Daten: Vor- und Nachname, Funktion und Unterschriftsprobe.

Erläuterungen:

*) **Nichtzutreffendes streichen.**

MUSTER DES GENEHMIGUNGSBOGENS FÜR DIE MONTAGE EINES ZUSÄTZLICHEN R115-SYSTEMS

*(größtes Format: A4 (210 * 297 mm))*



Direktor

der Technischen Verkehrsinspektion [Transportowy Dozór Techniczny]

ul. Puławska 125, 02-707 Warszawa

+48 22 490 29 02

info@tdt.gov.pl

GENEHMIGUNGSBOGEN FÜR DIE MONTAGE EINES ZUSÄTZLICHEN R115-SYSTEMS

betreffend:

- die Erteilung*),
- die Änderung*),
- die Ablehnung*),
- den Entzug*),

eines Genehmigungsbogens für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems, ausgestellt gemäß Artikel 31 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. April 2023 über Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt, Pos. 919).

Nummer des Genehmigungsbogens

.....

Grund für die Änderung:

.....

0.2. Fahrzeugtyp

.....

0.4. Klasse:

.....

0.5. Name und Anschrift des Montagebetriebs:

.....

Auf der Grundlage des Ergebnisses der durchgeführten Genehmigungsprüfung, das vom Technischen Dienst durch ein Protokoll zusammen mit einem Bericht bestätigt wird, bescheinigt der Unterzeichner die Übereinstimmung der Angaben in dem Genehmigungsbogen für die Methode der Montage des zusätzlichen R115-Systems mit den Ergebnissen der Genehmigungsprüfungen.

Genehmigungsbogen erteilt/geändert/versagt/entzogen*)

(Ort)

(Unterschrift)

(Datum)

Anhänge:

- 1) ein Protokoll der Genehmigungsprüfungen zusammen mit einem Bericht, der vom Technischen Dienst ausgestellt wurde;
- 2) Verzeichnis der Personen, die befugt sind, Auszüge aus dem Genehmigungsbogen für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems zu unterzeichnen, mit Angabe ihrer personenbezogenen Daten: Vor- und Nachname, Funktion und Unterschriftsprobe.

Erläuterung:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Umfang und Art der Überprüfung der Übereinstimmung der Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs

1. Die Überprüfung der Übereinstimmung der Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs im Sinne von Artikel 52 des Gesetzes (im Folgenden „Überprüfung“), die vom Direktor der TDT durchgeführt wird, besteht aus zwei Stufen:

- 1) einer Anfangsbewertung;
- 2) einer Überprüfung von Projekten und Methoden, um sicherzustellen, dass die Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs den Anforderungen des durch die Erteilung des Genehmigungsbogens für die Montage dieses Systems erreichten Umfangs entspricht.

2. Im Rahmen der Anfangsbewertung prüft der Direktor der TDT, ob der Montagebetrieb über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt.

2.1. Bei der Festlegung des Umfangs der Anfangsbewertung berücksichtigt der Direktor der TDT die Dokumentation des Montagebetriebs, in der die Konformität mit der Norm PN-EN ISO 9001:2015-10 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen oder mit einer gleichwertigen harmonisierten Norm, die den allgemeinen Anforderungen der Anfangsbewertung entspricht, bestätigt wird.

2.2. Wenn der Direktor der TDT für die Zwecke der Anfangsbewertung die vom Montagebetrieb gemäß der unter Absatz 2.1 genannten Norm eingereichten Unterlagen berücksichtigt, legt der Direktor der TDT mit dem Montagebetrieb fest, wie etwaige Änderungen des Umfangs und der Gültigkeit dieser Unterlagen mitzuteilen sind.

3) Im Rahmen der Überprüfung der Projekte und Methoden, die der Montagebetrieb eingeführt hat, um sicherzustellen, dass die Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs den Anforderungen an Art und Umfang des Genehmigungsbogens für die Montage entspricht, prüft der Direktor der TDT beim Montagebetrieb die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die sich aus der Erklärung gemäß Artikel 32 Absatz 3 oder Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes ergeben, sowie das Vorhandensein eines Kontrollsystems für die Montage, indem er Folgendes sicherstellt:

- 1) Zugang zu Prüfeinrichtungen, um die Übereinstimmung der Montage des Systems mit den Anforderungen für den Typ zu überprüfen, der einen Genehmigungsbogen für die Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs erhalten hat;
- 2) Dokumentation und Bereitstellung der Prüfergebnisse;
- 3) Durchführung einer Analyse der Testergebnisse, um zu überprüfen und sicherzustellen, dass der Montagebetrieb dasselbe Niveau der Montage des Systems beibehält und dabei die technische Entwicklung berücksichtigt;
- 4) Aktualisierung der Montageverfahren, der Art der verwendeten Systembauteile und der Methoden zur Überprüfung der Konformität der Montage, um der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen, sowie Überwachung von Änderungen der Vorschriften für die Montage von Systemen, soweit sie sich aus dem Umfang der erteilten Genehmigung ergeben;
- 5) wirksames Verfahren zur Beseitigung der bei den Prüfungen festgestellten Nichtübereinstimmungen und zur Wiederherstellung der Übereinstimmung der Montage des Systems mit den Anforderungen, auf deren Grundlage der Genehmigungsbogen für die Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs ausgestellt wurde.

4. Im Rahmen der Inspektion kann der Direktor der TDT die Konformität des Qualitätsmanagementsystems des Montagebetriebs mit der in Artikel 32 Absatz 3 oder Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes genannten Erklärung überprüfen, wovon der Direktor der TDT die betreffende Person spätestens innerhalb von 14 Tagen vor der Durchführung der geplanten Inspektionstätigkeiten in Kenntnis setzen muss.

5. Der Direktor der TDT informiert die betreffende Person spätestens 14 Tage vor dem Datum der geplanten Inspektionstätigkeiten über den Umfang der Inspektion und die voraussichtliche Dauer der Inspektion.

6. Die geplante Inspektion wird in Anwesenheit eines Vertreters der betreffenden Person durchgeführt.

7. Nach Durchführung der Inspektion erstellt der Direktor der TDT ein Protokoll, das Folgendes enthält:

- 1) Name und Firmensitz der geprüften Person;
- 2) das Datum der Inspektion;
- 3) ein Verzeichnis der Vertreter der geprüften Person mit ihren personenbezogenen Daten: Name, Nachname und Position;
- 4) den Umfang der Inspektion;
- 5) ein Verzeichnis der Dokumente/Verfahren/Gebäude/Orte/Ausrüstungen, die inspiziert wurden;
- 6) eine Beschreibung der Bemerkungen;
- 7) festgestellte Nichtkonformitäten;
- 8) die von der geprüften Person vorgelegten Inspektionskommentare und die von der geprüften Person vorgeschlagenen und vom Direktor der TDT angenommenen Präventiv-/Korrekturmaßnahmen;
- 9) die Frist für die Durchführung und Überprüfung der Präventiv-/Korrekturmaßnahmen;
- 10) Anhänge mit ihrem Namen, einschließlich schriftlicher Erklärungen, Erläuterungen, Berechnungen und anderer von der geprüften Person vorgelegter Unterlagen;
- 11) Datum und Ort des Inspektionsprotokolls sowie die Unterschriften der an der Inspektion beteiligten Personen.

8. Das Protokoll wird in dreifacher Ausfertigung erstellt, von denen

- 1) eine Kopie für die geprüfte Person bestimmt ist,
- 2) eine Kopie für den Direktor der TDT bestimmt ist,
- 3) ein Exemplar im Rahmen der Genehmigungsunterlagen für den technischen Dienst bestimmt ist.

MUSTER FÜR DEN AUSZUG AUS DEM GENEHMIGUNGSBOGEN FÜR DIE METHODE DER MONTAGE EINES FÜR EINEN BESTIMMTEN FAHRZEUGTYP ANGEPASSTEN GASVERSORGUNGSSYSTEMS

Größtes Format: A4 (210 * 297 mm)

Siegel des Montagebetriebs

AUSZUG AUS DEM GENEHMIGUNGSBOGEN FÜR DIE METHODE DER MONTAGE EINES FÜR EINEN BESTIMMTEN FAHRZEUGTYP ANGEPASSTEN GASVERSORGUNGSSYSTEMS

Der Unterzeichnete.....bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug:

(Vor- und Nachname und Position der vom Montagebetrieb zur Unterzeichnung von Auszügen ermächtigten Person)

0.1. Fabrikmarke:.....

0.2. Typ, Variante, Modell des Fahrzeugs¹):.....

0.4. Fahrzeugklasse:.....

0.5. VIN-Nummer des Fahrzeugs:.....

0.6. Baujahr des Fahrzeugs:.....

0.7. Kennzeichen des Fahrzeugs²):.....

ausgestattet mit einem System, mit dem der betreffende Fahrzeugtyp mit Flüssiggas, Druckgas oder Flüssigerdgas versorgt werden kann³) und das in Übereinstimmung mit dem erteilten Genehmigungsbogen montiert ist,

Nummer:, datiert

a) über die folgenden Bauteile des Systems verfügt, für die separate Typgenehmigungsbögen vorliegen, die in Anhang 9 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen von Fahrzeugen und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der geänderten Fassung) aufgeführt sind:

Table with 3 columns: Lfd. Nr., Bauteilbezeichnung (alle zugelassenen Bauteile des Systems), Nr. des Genehmigungsbogens nach: UN-Regelung Nr. 67, UN-Regelung Nr. 110. Rows 1, 2, and an empty row.

b) ist mit einem Tank ausgestattet, zusammen mit dem Protokoll Nr.....der

Abnahmeprüfung und der Entscheidung des Direktors der TDT, wonach der Betrieb dieses Tanks genehmigt ist,

c) erreicht die folgenden Emissionen von toxischen Abgaskomponenten⁴⁾ bei der Versorgung mit Gas: CO/HC bei Leerlaufdrehzahl (%/ppm)⁵⁾:.....
CO/HC bei hoher Leerlaufdrehzahl (%/ppm)⁵⁾:..... und
Luftüberschuss.λ-Koeffizienten⁵⁾:...../..

Seriennummer des Auszugs:⁶⁾

Einzelheiten zum Montagebetrieb

(Genehmigung der vom Montagebetrieb zur (Ort, Datum)
Unterzeichnung von Auszügen ermächtigten
Person)

Angaben zur Montageeinrichtung einschließlich der in dem Verzeichnis der Montageeinrichtungen vergebenen Nummer des Montagebetriebs⁷⁾

.....
(Siegel der Montageeinrichtung)	(Vor- und Nachname, Position und Unterschrift der Montagefachkraft)

Erläuterungen:

- ¹⁾ Bei Varianten und Modellen, falls vorhanden.
- ²⁾ Wenn es registriert ist.
- ³⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁴⁾ Gilt nicht für Fahrzeuge mit einem Kompressionszündungsmotor.
- ⁵⁾ Diese Parameter werden nach der Montage des Systems und der Überprüfung seiner Dichtheit mit einem Mehrkomponenten-Abgasanalysator bestimmt.
- ⁶⁾ Die Seriennummer des Auszugs besteht aus zwei Abschnitten, die durch das Zeichen „/“ getrennt sind: Im ersten Abschnitt steht die vom Montagebetrieb vergebene fortlaufende Seriennummer, im zweiten Abschnitt das Jahr, in dem der betreffende Auszug erstellt wurde.
- ⁷⁾ Wird im Falle der Montage in das Fahrzeug von der Montageeinrichtung ausgefüllt.

MUSTER DES AUSZUGS AUS DEM GENEHMIGUNGSBOGEN FÜR DIE MONTAGE EINES ZUSÄTZLICHEN R115-SYSTEMS

Größtes Format: A4 (210 * 297 mm)

Siegel des Montagebetriebs

AUSZUG AUS DEM GENEHMIGUNGSBOGEN FÜR DIE MONTAGE EINES ZUSÄTZLICHEN R115-SYSTEMS

Der Unterzeichnete.....bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug: (Vor- und Nachname und Position der vom Montagebetrieb zur Unterzeichnung von Auszügen ermächtigten Person)

0.1. Fabrikmarke:.....

0.2. Typ, Variante, Modell des Fahrzeugs¹):.....

0.4. Fahrzeugklasse:.....

0.5. VIN-Nummer des Fahrzeugs:.....

0.6. Baujahr des Fahrzeugs:.....

0.7. Kennzeichen des Fahrzeugs²):.....

ausgestattet mit einem zusätzlichen R115-System zur Versorgung mit Flüssiggas, Druckgas oder Flüssigerdgas³), Nummer des UN-Typgenehmigungsbogens, die gemäß der UN-Regelung Nr. 115 ausgestellt wurde:

(z. B. E20 115R00-0000/00)

montiert im Einklang mit dem Genehmigungsbogen für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems, Nummer:

....., datiert.....:

a) über die folgenden Bauteile des Systems verfügt, für die separate Typgenehmigungsbögen vorliegen, die in Anhang 9 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen von Fahrzeugen und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der geänderten Fassung) aufgeführt sind:

Table with 3 columns: Lfd. Nr., Bauteilbezeichnung (alle zugelassenen Bauteile des Systems), Nr. des Genehmigungsbogens nach: UN-Regelung Nr. 67, UN-Regelung Nr. 110. Rows 1 and 2 are empty.

...		
-----	--	--

b) ist mit einem Tank ausgestattet, zusammen mit der Protokollnr.....von der Abnahmeprüfung und der Entscheidung des Direktors der TDT, wonach der Betrieb dieses Tanks genehmigt ist.

Seriennummer des Auszugs:⁴⁾

Einzelheiten zum Montagebetrieb

(Genehmigung der vom
Montagebetrieb zur
Unterzeichnung von Auszügen
ermächtigten Person)

(Ort, Datum)

- 1) Bei Varianten und Modellen, falls vorhanden.
- 2) Wenn es registriert ist.
- 3) Nichtzutreffendes streichen.
- 4) Die Seriennummer des Auszugs besteht aus zwei Abschnitten, die durch das Zeichen „/“ getrennt sind: Im ersten Abschnitt steht die vom Montagebetrieb vergebene fortlaufende Seriennummer, im zweiten Abschnitt das Jahr, in dem der betreffende Auszug erstellt wurde.

MUSTER FÜR EINEN ANTRAG AUF ERTEILUNG ODER ÄNDERUNG EINES GENEHMIGUNGSBOGENS FÜR
DIE MONTAGE DES ZUSÄTZLICHEN GASVERSORGUNGSSYSTEMS DES FAHRZEUGS

(Ort, Datum)

(Name und Adresse des Montagebetriebs)

TECHNISCHE VERKEHRSINSPEKTION

ul. Puławska 125

02-707 Warszawa

**Ich beantrage die Ausstellung/Änderung*) eines Genehmigungsbogens für die Montage des
zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs (Nr. **)**

1. Genehmigungsnummer des Prüfberichts.....
2. Ausstellungsdatum.....
3. Fahrzeugklasse.....
4. Fahrzeugtyp Fahrzeugtyp
5. Name und Anschrift des Montagebetriebs.....

In Bezug auf den Anspruch:

- a) für Fahrzeuge, die mit Flüssiggas, Druckgas oder Flüssigerdgas versorgt werden*)
- b) für die Montage in Fahrzeuge mit Fremdzündungs-/Kompressionszündungsmotoren*)
- c) für die Montage in Fahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter: JA/NEIN*)
- d) für die Genehmigung der Montage eines zusätzlichen R115-Systems: JA/NEIN*)
- e) für die Genehmigung der Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems: JA/NEIN*)

lesbare Unterschrift des Montagebetriebs

Erläuterungen:

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Im Falle eines Antrags auf Verlängerung eines Genehmigungsbogens geben Sie bitte die Nummer des geänderten Genehmigungsbogens an.

MUSTER DES VERZEICHNISSES DER PERSONEN, DIE BERECHTIGT SIND, AUSZÜGE AUS DEM GENEHMIGUNGSBOGEN FÜR DAS ZUSÄTZLICHE GASVERSORGUNGSSYSTEM DES FAHRZEUGS ZU UNTERZEICHNEN

Datum

Verzeichnis der Personen, die berechtigt sind, Auszüge aus dem Genehmigungsbogen für das zusätzliche Gasversorgungssystem des Fahrzeugs zu unterzeichnen für den Genehmigungsbogen Nr.*)

Vor- und Nachname	Position	Unterschriftsprobe

lesbare Unterschrift des Montagebetriebs

Erläuterung:

*) Im Falle einer weiteren Verlängerung eines Genehmigungsbogens vorzusehen.

MUSTER DER ERKLÄRUNG ÜBER DIE ART UND WEISE UND DIE METHODEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG
DER KONFORMITÄT DER MONTAGE DES ZUSÄTZLICHEN GASVERSORGUNGSSYSTEMS DES
FAHRZEUGS

Datum

ERKLÄRUNG

Gemäß Artikel 32 Absatz 3 oder Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. April 2023 über Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und deren Ausrüstung (Gesetzblatt, Pos. 919) erkläre ich, dass die Art und Weise der Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs im Hinblick auf die Genehmigung Nr.:

durch das eingeführte Managementsystem gemäß den Anforderungen der Norm PN-EN ISO 9001:2015-10 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen¹⁾ abgedeckt sind, was bestätigt wird durch die beigefügte Kopie der aktuellen Genehmigung Nr.

nicht durch ein zertifiziertes Managementsystem abgedeckt sind. Die Art und Weise und die Methoden zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Herstellung sind folgende¹⁾:

lesbare Unterschrift des Montagebetriebs

Erläuterung:

¹⁾ Ein Verzeichnis der Verfahren und der Verfahren des Qualitätsmanagementsystems sollte beigefügt werden.

Nr.	Bezeichnung des Bauteils/der Baugruppe/des R115-Systems	Hersteller	Typ	Nr. des Genehmigungsbogens gemäß UN-Regelung Nr. 67 / UN-Regelung Nr. 110 ¹⁾	Nr. des Genehmigungsbogens nach UN-Regelung Nr. 115 (falls verwendet)	Anhang 13
Datum						
Verzeichnis aller Bauteile, die für die Montage des zusätzlichen Gasversorgungssystems des Fahrzeugs in Bezug auf den Typgenehmigungsbogen Nr. verwendet werden						

Im Falle eines Genehmigungsbogens für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems sind auch alle in dem nach der UN-Regelung Nr. 115 ausgestellten UN-Genehmigungsbogen angegebenen Bauteile vorzulegen, deren Verzeichnis in Form eines Anhangs zu diesem Verzeichnis aufgenommen werden kann; in diesem Fall ist in der zweiten Spalte „gemäß dem beigefügten Verzeichnis“ einzutragen.

lesbare Unterschrift des Montagebetriebs

Erläuterung:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen; die Informationen müssen mit dem Umfang der erteilten Genehmigung übereinstimmen.

MUSTER DES VERZEICHNISSES DER EINRICHTUNGEN, DIE SYSTEME ZUR ANPASSUNG EINES
BESTIMMTEN FAHRZEUGTYPUS AN DIE GASVERSORGUNG MONTIEREN

Datum

**Verzeichnis der Einrichtungen, die Systeme zur Anpassung eines bestimmten Fahrzeugtyps an
die Gasversorgung montieren**

Nr. des Genehmigungsbogens

Lfd. Nr.	Name der Montageeinrichtung	Workshop-Code/Datum der Eingabe	UMSATZSTEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER (NIP)	Anschrift der ausführenden Tätigkeit/Montage

lesbare Unterschrift des
Montagebetriebs

MUSTER DER ERKLÄRUNG ZUR EINTRAGUNG IN DAS ZENTRALREGISTER UND REGISTER MIT INFORMATIONEN ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT ENTWEDER IM UNTERNEHMERREGISTER DES LANDESGERICHTS ODER IM ENTSPRECHENDEN REGISTER DES STAATES, DER FÜR DEN SITZ DES DER GENEHMIGUNG BEANTRAGENDEN UNTERNEHMENS ZUSTÄNDIG IST

.....
Datum

ERKLÄRUNG

Gemäß Artikel 32 Absatz 6 bzw. Artikel 33 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. April 2023 über Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt, Pos. 919) erkläre ich, dass ich eingetragen bin:

- – im Zentralregister und Register mit Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit*)
 - – im Unternehmerregister des Landesgerichts*)
- unter der Nummer:

***) Ich erkläre, dass ich in das folgende Register eingetragen bin:

- Land.....
- Name des Registers
- Identifizierungsmittel
- Kennung/Nummer

lesbare Unterschrift des Montagebetriebs

Erläuterungen:

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Im Falle eines ausländischen Unternehmens muss das staatliche Äquivalent der (steuerlichen) Identifikation des Staates, in dem das antragstellende Unternehmen registriert ist, angegeben werden.

Verfahren zur Nummerierung des Genehmigungsbogens für die Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems

1. Die Nummer des Genehmigungsbogens besteht aus drei Abschnitten, die durch das Zeichen „*“ getrennt sind:
 - 1) Abschnitt 1 enthält das Symbol „PL“;
 - 2) Abschnitt 2 enthält eine vierstellige Genehmigungsnummer;
 - 3) Abschnitt 3 enthält eine dreistellige aufeinanderfolgende Zahl gefolgt von einem Schrägstrich (/) und dem Buchstaben „G“.

2. Die Änderungen der Nummer in Abschnitt 3 gelten, wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Methode zur Montage eines Systems eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems:
 - 1) weitere Kontrollen oder Prüfungen erforderlich waren;
 - 2) die Daten oder Informationen, die in dem Genehmigungsbogen für die Methode zur Montage eines an einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems enthalten sind, und seine Anhänge geändert wurden;
 - 3) neue Anforderungen im Genehmigungsverfahren für die Methode der Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems in Kraft getreten sind;
 - 4) das Verzeichnis der Montagebetriebe, die in dem Genehmigungsbogen für die Methode der Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems enthalten sind, geändert wurde;
 - 5) das Verzeichnis der Systembauteile, die in dem Genehmigungsbogen für die Methode zur Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems enthalten sind, geändert wurde;

*(z. B. PL*0004*002/G – zweite Änderung des Genehmigungsbogens für die Methode zur Montage eines für einen bestimmten Fahrzeugtyp angepassten Gasversorgungssystems Nummer 4)*

Verfahren zur Nummerierung des Genehmigungsbogens für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems

1. Die Nummer des Genehmigungsbogens besteht aus vier Abschnitten, die durch das Zeichen „*“ getrennt sind:
 - 1) Abschnitt 1 enthält das Symbol „PL-R115“;
 - 2) Abschnitt 2 enthält eine vierstellige Genehmigungsnummer;
 - 3) Abschnitt 3 enthält eine dreistellige aufeinanderfolgende Änderungszahl gefolgt von einem Schrägstrich (/) und dem Buchstaben „G“.

2. Abschnitt 3 gilt, wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems:
 - 1) weitere Kontrollen oder Prüfungen erforderlich waren;
 - 2) die Daten oder Informationen, die in dem Genehmigungsbogen für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems enthalten sind, und seine Anhänge geändert wurden;
 - 3) neue Anforderungen im Genehmigungsverfahren für die Montage eines zusätzlichen R115-Systems in Kraft getreten sind;
 - 4) das Verzeichnis der R115-Systeme, die für die Genehmigung der Montage eines zusätzlichen R115-Systems verwendet werden, geändert wurde.

*(z. B. PL-R115*0004*002/G – zweite Änderung des Genehmigungsbogens für die Montage einer zusätzlichen R115-Anlage Nummer 4)*

Nummer des Genehmigungsbogens (z. B. <i>PL*0004*002/G</i>)
Name des Montagebetriebs:
Name der Montageeinrichtung:
Laufende Nummer des Auszugs aus dem Genehmigungsbogen:

Nummer des Genehmigungsbogens (z. B. <i>PL-R115*0004*002/G</i>)
Name des Montagebetriebs:
Laufende Nummer des Auszugs aus dem Genehmigungsbogen: